



**GEMEINDEAMT FÜGEN**  
**6263 Fügen, Hauptstraße 58**  
**BEZIRK SCHWAZ, TIROL**

URL: [www.fuegen.at](http://www.fuegen.at)  
Telefon: +43 5288/622 75-12  
Fax: +43 5288/62275-5  
E-mail: [bauamt@fuegen.tirol.gv.at](mailto:bauamt@fuegen.tirol.gv.at)  
DVR 0092851  
UID. Nr.: ATU49239300

Gemeinde Fügen, Hauptstraße 58, 6263 Fügen

Hitthaller und Trixl Bau GmbH  
Bahnhof-Umgebung 2a  
6170 Zirl

**Amtsleitung**  
Mag. iur. Peter Ruech  
Verfahren:  
D/11400/2024  
A/3044/2024  
Fügen, am 20.03.2024

Erweiterung der Bau- und Grabungsmaßnahmen im Bereich Gasteigweg in Richtung Baderweg bis Kapfingerstraße Hnr. 25.

## BESCHIED

### Spruch

Der Bürgermeister der Gemeinde Fügen erteilte über Antrag vom 19.03.2024 und Abänderungsantrag vom 20.03.2024 der Hitthaller und Trixl Bau GmbH., vertreten durch Ing. Florian Neurauder, gemäß § 90 Abs. 3 Straßenverkehrsordnung 1960 idgF die Bewilligung einer Straßensperre aufgrund von notwendigen Bauarbeiten auf und neben der Straße im Bereich Baderweg 9 bis Gasteigweg Grenze KG 87106 Fügenberg im Zusammenhang mit der Verlegung von Erdkabeln. Die dem Antrag beigelegten NIS Geoschemata Pläne der TINETZ vom 18.10.2023 bildeten einen integrierenden Bestandteil dieses Bescheides und bezeichnen insbesondere Ort und Stelle der Arbeiten.

Diese Arbeiten werden nunmehr über Antrag vom 17.04.2024 der Hitthaller und Trixl Bau GmbH, vertreten durch Ing. Florian Neurauder, ausgedehnt in Richtung Baderweg bis Kapfingerstraße Hnr. 25 und die Bewilligung des Bürgermeisters der Gemeinde Fügen für die Arbeiten im oben genannten Sinn für diesen Abschnitt erteilt. Die Planbeilage 1, Handskizze TIRIS Maps Auszug vom 17.04.2024, bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Bescheides und bezeichnet Ort und Stelle der Arbeiten.

Diese Bewilligung wird für die Dauer vom **17.04.2024** bis **31.05.2024** unter Vorschreibung folgender Auflagen und Bedingungen erteilt:

1. Der Bauführer hat die von der Gemeinde Fügen zur Absicherung der ggstl. Baustelle angeordneten Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Straßenverkehrs vor Beginn der Arbeiten im Straßenbereich auf seine Kosten aufzustellen, während der vorgesehenen Dauer zu erhalten und anschließend sofort zu entfernen.
2. Der jeweilige Aufstellungsort, der genaue Zeitpunkt (Tag, Stunde) der jeweiligen Anbringung und Entfernung sämtlicher Verkehrszeichen und Bodenmarkierungen sowie der genaue Zeitpunkt der Abdeckung und Entfernung der Abdeckung von Straßenverkehrszeichen sind schriftlich festzuhalten

**Amtsstunden:**  
Mo 07:00-12:00 & 13:00-19:00  
Di – Fr 07:00 – 12:00  
nachmittags kein Parteienverkehr

**Bankverbindungen:**  
Raika  
Sparkasse  
Volksbank

IBAN AT23 3622 9000 0002 0040 BIC RZTIAT22229  
IBAN AT81 2051 0002 0010 0436 BIC SPSCAT22XXX  
IBAN AT69 4239 0006 8000 0020 BIC VBOEATWWINN

Seite 1 von 6

- und der zuständigen Straßenpolizeibehörde unter genauer Anführung der einzelnen Straßenverkehrszeichen schriftlich spätestens eine Woche nach Arbeitsende bekannt zu geben.
3. Zur Kundmachung der von der Gemeinde Fügen für die gegenständliche Baustelle angeordneten Verkehrsregelung dürfen im Ortsgebiet nur Verbotsschilder mit einem Durchmesser von 670 mm und Gefahrenschilder mit einer Seitenlänge von 700 mm und im Freiland nur Vorschriftsschilder mit einem Durchmesser von 960 mm und Gefahrenschilder mit einer Seitenlänge von 1000 mm verwendet werden. Sämtliche Verkehrszeichen müssen rückstrahlend ausgeführt sein und eine sehr gute Rückstrahleigenschaft besitzen. Verkehrszeichen, die beschädigt oder verbeult sind, dürfen nicht verwendet werden. Die Verkehrszeichen müssen laufend gereinigt und sauber gehalten werden, damit deren erforderliche Rückstrahleigenschaft gewährleistet ist. Die Verkehrszeichen müssen so aufgestellt werden, dass sie nicht leicht verdreht werden können und bei heftigem Wind nicht umfallen.
  4. Der Teil der Fahrbahn, welcher wegen der gegenständlichen Bauarbeiten für den Fahrzeugverkehr nicht zur Verfügung steht, ist gegenüber dem für den Fahrzeugverkehr verbleibenden Teil der Fahrbahn standsicher und für den Lenker herannahender Fahrzeuge leicht und rechtzeitig erkennbar abzuschränken.
  5. Die Fahrbahn der gegenständlichen Straße ist nach Beendigung der Bauarbeiten in der gesamten Breite bis zur Aufbringung des Asphaltbelages in einem solchen Zustand zu erhalten, dass die Straße in diesem Teilstück mit Fahrzeugen mit der durch Verkehrszeichen erlaubten oder sonst üblichen Geschwindigkeit gefahrlos befahren werden kann (Schlaglöcher u dgl.).
  6. Durch die Baustelle darf es zu keinen gröblichen oder die Sicherheit der Straßenbenutzer gefährdenden Verunreinigungen des für den Fahrzeugverkehr verbleibenden Teiles der Straße kommen. Sollte eine solche Verunreinigung wegen der Bauarbeiten kurzfristig unvermeidbar sein, dann sind besondere Vorsichtsmaßnahmen zu treffen und die Straße sofort wieder zu reinigen. Staubbelastigungen während der Bauzeit sind durch entsprechende Maßnahmen hintanzuhalten.
  7. Der Bauführer hat die gesamten Kosten für die zur Erfüllung der in diesem Bescheid vorgeschriebenen Auflagen zu tragen und für allfällige Schäden, die auf eine unsachgemäße Absicherung des Baustellenbereiches oder die Nichterfüllung der in diesem Bescheid vorgeschriebenen Auflagen zurückzuführen sind, zu haften.
  8. Die vom Konsenswerber namhaft gemachten **Bauführer Bauleiter Ing. Florian Neuraüter und Polier Richard Troppmair** müssen ständig (auch in der arbeitsfreien Zeit) unter der Telefonnummer: **0664 61 41 405 bzw. 0664 614 14 59** erreichbar sein, um Unzukömmlichkeiten bei der Absicherung der Arbeitsstelle sofort abzustellen.
  9. Die Baustelle ist wie folgt zu sichern:

Die Arbeiten am Baderweg bis Kapfingerstraße Hnr. 29 sind so durchzuführen, dass eine Straßenseite für den Verkehr zur freien Befahrung verbleibt.

Eine Totalsperre des bewilligten Bereichs ist nicht zulässig.

Gruben sind für den Fahrzeugverkehr sowie Fußgängerverkehr den aktuellen technischen Vorschriften entsprechend abzusichern. Sie dürfen keine Gefahr für den Fahrzeug- und Fußgängerverkehr bilden. Auf Schlaglöcher, Erhebungen etc. ist der Norm entsprechend hinzuweisen.

Sofern an der Baustelle nicht gearbeitet wird, ist die Straße, bei technischer Machbarkeit, vollends freizugeben.
  10. Der Bescheid über die bewilligten Arbeiten hat auf der Baustelle aufzuliegen und ist den Organen der Straßenaufsicht, dem Straßenerhalter und Organen der Bewilligungsbehörde auf Verlangen zur Einsicht auszuhändigen.
  11. Alle vorhandenen Straßenverkehrszeichen, die mit der vorgeschriebenen Verkehrsregelung im Widerspruch stehen, sind abzudecken. Abdeckungen sind wind- und wettersicher auszuführen und

dürfen keine Reflexion zulassen. Jedenfalls ist auf die geänderte Verkehrssituation ordnungsgemäß hinzuweisen.

12. Die betroffenen Anrainer sind rechtzeitig über den Beginn der Bauarbeiten zu verständigen.
13. Für die fallweise Einfahrtsbehinderung zu privaten Grundstücken und Häusern ist das Einvernehmen mit den Eigentümern bzw. Besitzern herzustellen.
14. Für die Benützung privater Grundstücke während der Bauzeit ist das Einvernehmen mit den jeweiligen Grundeigentümern bzw. Besitzern herzustellen.
15. Die Zufahrt für Einsatzfahrzeuge der Rettung und Feuerwehr zur Baustelle muss ständig gewährleistet sein.
16. Eine Totalsperre ist nicht zulässig.
17. Die Bauarbeiten müssen bis 31.05.2024, 20:00 Uhr, abgeschlossen sein.

### **Kostenspruch**

Für die Erteilung dieser Bewilligung ist gemäß Anlage zu § 1 Abs. 1 röm II Z 34 lit c Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung 2007 - GVAV idgF eine Abgabe von € 200,00 zu entrichten. Weiters ist eine Stempelgebühr von € 14,30 für das Ansuchen zu bezahlen.

Der Gesamtbetrag von € 214,30 ist nach Zustellung beim Konto der Raika IBAN AT23 3622 9000 0002 0040, BIC RZTIAT22229 zur Anweisung zu bringen.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Tirol erhoben werden. In der Beschwerde sind der angefochtene Bescheid und die Behörde, die ihn erlassen hat, zu bezeichnen. Sie hat ein Begehren zu enthalten und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, darzulegen.

In der Beschwerde kann die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht beantragt werden. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen ab Zustellung des Bescheides bei der Gemeinde Fügen schriftlich einzubringen und hat Angaben zu enthalten, die eine Beurteilung ihrer Rechtzeitigkeit möglich machen.

Wenn schriftliche Einbringung auch technische Übertragungsmöglichkeiten (z.B. Telefax, E-Mail) zur Verfügung stehen, ist das als Ergänzung zu unserer Anschrift angegeben.

Der Beschwerde kommt eine aufschiebende Wirkung nicht zu. Da nach Abwägung der öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien der vorzeitige Vollzug des Bescheids dringend geboten ist.

### **Begründung**

Gemäß § 90 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung 1960 idgF ist die Bewilligung zur Vornahme von Arbeiten auf oder neben der Straße auf Antrag des Bauführers zu erteilen, wenn dadurch die Beeinträchtigung des Straßenverkehrs nicht wesentlich ist oder wenn es möglich ist, für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs in anderer Weise zu sorgen. Im gegenständlichen Fall ist die Beeinträchtigung des Straßenverkehrs bei Einhaltung der vorgeschriebenen Auflagen als noch vertretbar zu erachten und erscheint die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs noch hinreichend gewährleistet.

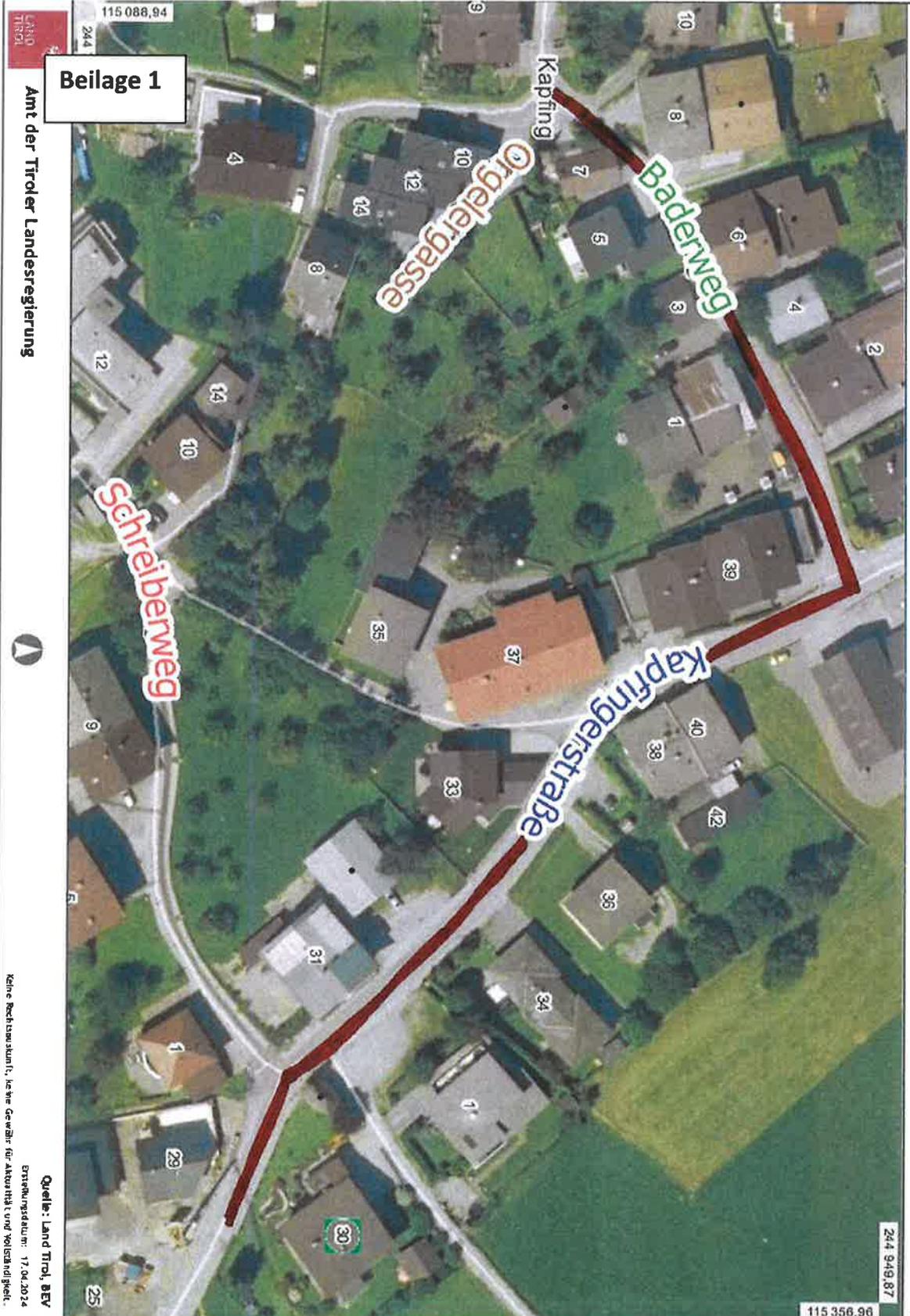
## **VERORDNUNG**

Der Bürgermeister der Gemeinde Fügen als Straßenbehörde 1. Instanz ordnet gemäß § 43 Abs.1a StVO 1960, i.d.g.F., aufgrund von verkehrsbeeinträchtigenden Arbeiten, im Gasteigweg in Richtung Baderweg bis Kapfingerstraße Hnr. 25. im Zusammenhang mit der Verlegung von Erdkabeln durch die Hitthaller und Trixl Bau GmbH, vertreten durch Ing. Florian Neuraüter, während der notwendigen Baudauer, längstens jedoch für den Zeitraum vom **17.04.2024** bis **31.05.2024**, die im obigen Bescheid angeführten Verkehrsbeschränkungen, Verkehrsgebote und -verbote an.

Da die Arbeiten im Straßenbereich zwar vorhersehbar und auch entsprechend geplant werden können, die für die Arbeitsdurchführung erforderlichen Verkehrsregelungen jedoch örtlich und/oder zeitlich nicht genau vorher bestimmbar sind, haben die Organe des Bauführers nach Maßgabe der Arbeitsdurchführung den örtlichen und zeitlichen Umgang der von der Behörde verordneten Verkehrsmaßnahmen durch die Anbringung oder Sichtbarmachung der betreffenden Straßenverkehrszeichen mit der Wirkung zu bestimmen, als ob der örtliche und zeitliche Umfang von der Behörde bestimmt worden wäre. Der Zeitpunkt und der Ort (Bereich) der Anbringung (Sichtbarmachung) ist von den Organen des Bauführers in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG) festzuhalten.

Die Kundmachung dieser Verordnung hat durch die Aufstellung der angeführten Straßenverkehrszeichen und die sonstigen erforderlichen Maßnahmen (Abschränkung der Baustelle usw.) zu erfolgen. Diese Verordnung tritt mit der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen in Kraft und mit deren Entfernung wieder außer Kraft. Die Straßenverkehrszeichen müssen den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung in der derzeit geltenden Fassung entsprechen. Die Bestimmungen der §§ 48 bis 54 der StVO müssen bei der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen genau beachtet werden.

Die Aufstellung der Straßenverkehrszeichen hat im Bereich von Gemeindestraßen vom Bauführer im Einvernehmen mit dem Bürgermeister zu erfolgen. Die Kosten für die Einrichtung zur Regelung und Sicherung des Verkehrs im gegenständlichen Baustellenbereich sind gem. § 32 Abs. 6 StVO vom Bauführer zu tragen.



Beilage 1

Land TIROL  
Amt der Tiroler Landesregierung



Quelle: Land Tirol, BEV  
Erstellungsdatum: 17.04.2024  
Keine Rechtsansprüche, keine Gewähr für Aktualität und Vollständigkeit.

Masseinheit m

Der Bürgermeister



LA Mag. Dominik Mainusch

**Ergeht an:**

Hitthaller+Trixl Baugesellschaft m.b.H. per RSB

**Zur Kenntnis an:**

PI-Strass per E-Mail an [PI-T-Strass-Zillertal@polizei.gv.at](mailto:PI-T-Strass-Zillertal@polizei.gv.at)

Freiwillige Feuerwehr Fügen per E-Mail an [fuegen@feuerwehr.tirol](mailto:fuegen@feuerwehr.tirol)

Leitstelle Tirol per E-Mail [leitstelle@leitstelle.tirol](mailto:leitstelle@leitstelle.tirol)

Gemeinde Fügenberg per E-Mail [gemeinde@fuegenberg.gv.at](mailto:gemeinde@fuegenberg.gv.at)